

# Leistungsbewertung bei von der Präsenzpflicht befreitem Schüler

Beitrag von „CDL“ vom 29. November 2020 14:33

## Zitat von MrsPace

Hab's nun nochmal nachgeschaut. Es ist auch in BaWü eine Soll-Formulierung. Und "Soll" heißt nicht "Muss". Zwingende Gründe die dagegen sprechen muss man in diesem Fall nicht suchen. Der Schüler ist von der Präsenzpflicht befreit. Punkt.

Edit: Bei Schulschließungen wird es dann wohl auch keine zwingenden Gründe geben. Da werde ich weiterhin Klausuren von zuhause schreiben lassen. Ich sehe da kein Problem. (Ich habe das auch vor Corona schon gemacht.)

Da wird zwar sicherlich aktuell auch kein Schulrechtler oder Schuljurist widersprechen, aber wenn man diese fragt, werden die das durchaus anders einordnen. 😊 Auch bei Befreiung von der Präsenzpflicht gibt es ja noch Zwischenstufen, wie solche SuS Klassenarbeiten schreiben können, ohne mit Mitschülern im Raum zu sein. Ein Einzelraum Freitag nachmittags dürfte kein erheblich größeres Risiko Mitmenschen im Plural und mit geringem Abstand zu begegnen mit sich bringen, als wenn dieser Schüler mal das Haus verlässt um zum Arzt zu gehen, spazieren zu gehen, etc. Wäre das anders intendiert vom Land, hätte man direkt formulieren können, dass von der Präsenzpflicht befreite SuS auch ihre schriftlichen Leistungen prinzipiell rein digital erbringen können so dies technisch möglich ist.